

9a RV 15/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Revisionsklägerin,
.....

g e g e n
.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 8. Dezember 1982
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. Juli 1981 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



G r ü n d e :

I

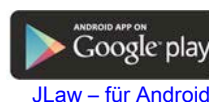
Die Klägerin begehrt Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) .

Der Ehemann der Klägerin hatte Versorgungsrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 vH bezogen. Als Schädigungsfolgen waren bei ihm ua Zustand nach Prellung des linken Scheitelhirns und des Stammhirns mit leichter rechtsseitiger Schwäche, Anfälle von Bewußtseinsstörung und mäßige Hirnleistungsschwäche anerkannt worden. Er ist im Jahre 1973 gestorben. Das Versorgungsamt gewährte der Klägerin Witwenbeihilfe (§ 48 BVG), lehnte jedoch Witwenrente (§ 38 BVG) ab; der Beschädigte sei nach dem Gutachten von Prof. Dr. L., Pathologisches Institut H., an einem zentralen Herz-Kreislauf-Versagen bei einer chronischen Meningo-Encephalitis verstorben.

Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben. Es hat seine Entscheidung auf die Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. W., Direktor des Neuropathologischen Instituts der Universität D., und Medizinaldirektor a.D. Dr. K. gestützt. Das Landessozialgericht (LSG) hat von Prof. Dr. von W., I. Medizinische Universitätsklinik H.-E., ein weiteres Sachverständigengutachten eingeholt, sodann das Urteil des SG



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

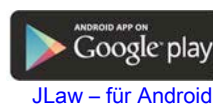


aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ua ausgeführt: Entgegen der Meinung von Prof. Dr. W. lasse sich nicht feststellen, daß der Tod die Folge eines schweren Krampfanfalles sei, der sich im Zusammenwirken mit dem anerkannten Anfallsleiden und der schädigungsunabhängig entstandenen lymphozytären Meningitis entwickelt habe. Dieser Sachverständige habe einen solchen Ursachenzusammenhang auch nur für möglich gehalten. Demgegenüber habe Prof. Dr. von W. eine schädigungsbedingte Todesverursachung selbst bei einer durch die Meningitis angenommenen Verschlimmerung des Anfallsleidens verneint. Für den Tod sei vielmehr eine akute Herzrhythmusstörung mit konsekutivem Herzversagen, Lungenödem und Kreislaufstillstand verantwortlich. Die chronische Hirnhautentzündung hätte allenfalls die Kreislaufregulation bei hoch- akuten, hoch-fieberhaften, septischen Zuständen beeinträchtigen können. Ein derart schweres Krankheitsbild habe nicht bestanden. Im Gegenteil sei die Meningitis leichter Art gewesen. Davon sei selbst Prof. Dr. W. ausgegangen.

Mit der - vom Senat zugelassenen - Revision macht die Klägerin einen wesentlichen Verfahrensmangel (§ 103 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) geltend. Das LSG sei - so bringt sie ua vor - ihrem schriftlichen Beweisantrag vom 27. August 1979 nicht gefolgt. Er sei darauf gerichtet gewesen, durch Einholung eines neurologischen Sachverständigengutachtens zu klären, ob anhand des internistischen Sachverständigengutachtens in Verbindung mit den pathologischen Werten sowie den zu Lebzeiten erhobenen Befunden (ua der behandelnden Fachärzte Dr. W. und Dr. L.) das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Kriegsleiden den Tod des Beschädigten mindestens annähernd gleichwertig mitverursacht habe.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG Niedersachsen aufzuheben
und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 SGG).

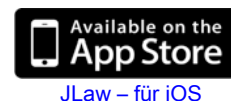
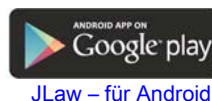
II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Das Urteil des LSG ist aufzuheben und der Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen. Das Urteil des LSG leidet an einem wesentlichen Verfahrensmangel.

Die Klägerin hat in gehöriger Form einen Verfahrensfehler (§ 103 SGG) gerügt, auf dem das Berufungsurteil beruht. In dem Schriftsatz vom 27. August 1979 hat sie ein neurologisches Gutachten zu der Frage der wesentlichen schädigungsbedingten Mitverursachung des Todes angeregt. Dieses Vorbringen war, wie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



aus dem Zusammenhang ersichtlich, als Beweisantrag zu werten. Einen solchen hat die Klägerin zwar in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht wiederholt. Jedoch eröffnet das unbegründete Übergehen eines Beweisantrages auch dann die Revision, wenn der Antrag in einem vorbereiteten Schriftsatz enthalten war. Jedenfalls war den Umständen nicht zu entnehmen, daß das Beweisbegehren in der mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrecht erhalten werde (BSG SozR 1500 § 160 Nr 12). Eine solche Annahme war um so weniger erlaubt, als der Sachverständige Prof. Dr. W. vorgeschlagen hatte, zur Frage des schädigungsbedingten Ursachenzusammenhangs einen weiteren Experten zu hören. Vorgänge im Hirnbereich waren als mögliche Todesursache noch zu klären. Diese Hinweise mußten die Klägerin in der Erwartung bestärken, daß neben dem vom LSG eingeholten internistischen Gutachten noch ein Neurologe als Sachverständiger gehört werde.

Eine solche Sachaufklärung mußte sich dem Berufungsgericht aufdrängen. Prof. Dr. W. hatte gewichtige Argumente für ein cerebrales Krampfgeschehen angeführt. Zusätzlich hatte er darauf verwiesen, daß eine Reihe von Fragen, so die genaue Art des besonders schweren Krampfanfalls vor dem Tod sowie der körperliche und seelische Gesundheitszustand des Beschädigten in den letzten beiden Monaten vor dem Tod, offengeblieben seien. Außerdem meinte der Sachverständige, und darauf verweist die Revision zutreffend, für die Beurteilung der verschiedenen EEG-Untersuchungen sei ein Neurologe kompetenter als ein Neuropathologe. Diese bisher nicht aufgehellten gesundheitlichen Verhältnisse hatten Prof. Dr. W. bewogen, den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schädigungsbedingten Ursachenzusammenhang lediglich als möglich anzusehen.

Das Berufungsgericht war gehalten, ein neurologisches Gutachten einzuholen. Auf diese noch zusätzlich erforderliche Beweisaufnahme stellt auch der Beweisantrag der Klägerin vom 27. August 1979 ab. Dort sind ebenfalls die Fachärzte Dr. W. und Dr. L., die den Beschädigten vor seinem Tode behandelt hatten, hinreichend deutlich als sachverständige Zeugen benannt worden.

Bei weiterer Sachaufklärung ist ein für die Klägerin günstiger Ausgang des Rechtsstreites nicht auszuschließen. Der Tod des Beschädigten könnte zumindest schädigungsbedingt mitverursacht sein. Aufgrunddessen beruht das angefochtene Berufungsurteil auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)